

BEKANNTMACHUNG

133. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 01.10.2024 beschlossenen 133. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 15.10.2024 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 16.10.2024

133. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 01.10.2024 den 133. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

Anlage zu § 16 a der Satzung BKK Salzgitter wird wie folgt angepasst.

In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden die Verweise auf das Mutterschutzgesetz geändert:

§ 14 Abs. 1 wird geändert in § 20 Abs. 1

§ 11 wird geändert in § 18

§ 4 erhält die folgende Fassung:

(1) Der Umlagesatz U1 beträgt

- 2,1 vom Hundert für den allgemeinen Erstattungssatz,
- 1,6 vom Hundert für den ermäßigten Erstattungssatz.

(2) Der Umlagesatz U2 beträgt 0,3 vom Hundert.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.